

ÖRTLICHER PERSONALRAT
Für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten beim
STAATLICHEN SCHULAMT TÜBINGEN

Musterkonzept für GLK-Beschluss
--

Regelungen zur Abwesenheitsvertretung

An unserer Schule besteht immer wieder die Notwendigkeit, die vielfältig begründete Abwesenheit von Lehrkräften zu bewältigen. Auf der Grundlage von Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9 und der Dienstvereinbarung zu Mehrarbeitsunterricht (MAU) hat die Gesamtlehrerkonferenz deshalb am _____ untenstehende „Empfehlung (...) für die Anordnung von Vertretungen“ beraten und beschlossen.

Diese Empfehlungen der GLK gehen dem Örtlichen Personalrat GHWRGS Tübingen zur Beteiligung zu.

I. Vorbemerkung

Es ist die Pflicht des Landes, die Schulen personell so auszustatten, dass die Erfüllung des Regelunterrichts möglich ist. Es ist nicht Aufgabe der Schulleitung und der Lehrkräfte einen möglichen Mangel zu kompensieren.

Abwesenheitsvertretung muss für alle betroffenen Lehrkräfte und auch für die Schulleitung unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und unter Belastungs- und Gerechtigkeitsaspekten leistbar und zumutbar sein. Es darf nicht zur Regel werden, dass Lehrkräfte mehr als ihr individuelles Deputat unterrichten.

Unsere Regelung strebt an, Abwesenheitszeiten von Lehrkräften strukturiert, pädagogisch vertretbar und solidarisch zu bewältigen. Sie beachtet neben dem Aspekt der Fürsorge für die Schüler/innen auch die Fürsorge für die Lehrkräfte und die Schulleitungen.

II. Verfahrensschritte

Die Schulleitung unternimmt zur Bewältigung der Abwesenheit von Lehrkräften folgende Schritte:

Bei **kurzfristiger Abwesenheit** (wenn eine Lehrkraft akut erkrankt oder plötzlich aus anderen Gründen ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht nachkommen kann) schöpft die Schulleitung vor der Anordnung von Mehrarbeit alle „**Überbrückungsmaßnahmen**“ aus. An unserer Schule sind dies:

- die ausgewiesene Krankheitsreserve an der Schule
- Stundenplanänderung
- Krankheitsvertretung (im Rahmen des 70-Stunden-Kontingents)
- Verlässliches Heimschicken nach Vorinformation und Rückmeldung der Eltern. Die Schule bietet an, diejenigen Schülerinnen und Schüler zu betreuen, die von den Eltern nicht betreut werden können.
- Verteilung der Schüler/innen nach einem bekannten und transparenten Verteilungsplan, sofern der Klassenteiler nicht überschritten wird, maximal _____ Stunden pro Tag,
- Zusammenlegung von Gruppen, sofern der Klassenteiler nicht überschritten wird,
-

Falls dennoch **Mehrarbeit** angeordnet werden muss prüft die Schulleitung genau, ob „**zwingende dienstliche Notwendigkeit**“ vorliegt. (§ 67 Abs. 3, Landesbeamtengesetz)

Dabei ist zu beachten, dass

- die gesetzlichen Grenzen für Mehrarbeit sowie die Schutzvorschriften z.B. für Schwangere, für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, für Lehrkräfte in Rekonvaleszenz, für Lehramtsanwärter-bzw. Referendar/Innen sowie für Lehrkräfte mit befristeten Arbeitsverträgen beachtet werden.
- in Absprache mit der Lehrkraft eine Überschreitung der Bagatellgrenze gem. § 67 LBG angestrebt wird.

- bei der Auswahl der Vertretungslehrkräfte die gleichmäßige Verteilung der Last auf das vorhandene Kollegium angestrebt wird, und nach Möglichkeit persönliche /dienstliche Faktoren zugunsten der Beschäftigten berücksichtigt werden.
- unterhältig Teilzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte aus familiären Gründen nur einvernehmlich einbezogen werden.
- Mehrarbeitsstunden von der Schulleitung und der Lehrkraft dokumentiert werden, wenn nicht zeitnah eine entsprechende Dienstbefreiung erfolgen kann. Die über das Deputat hinaus geleisteten Unterrichtsstunden können mit innerhalb desselben Monats oder mit zukünftig ausfallenden Unterrichtsstunden verrechnet werden. Nach Endbilanzierung wird ggf. am Schuljahresende Mehrarbeitsunterrichtsvergütung beantragt.
- die Schulleitung alle von Mehrarbeitsunterricht betroffenen Lehrkräfte darauf hinweist, dass sie die Beteiligung des Personalrats in Anspruch nehmen können.

Bei **absehbarer längerfristiger Abwesenheit** sind vorrangig folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Auflösung des Ergänzungsbereichs
- Inanspruchnahme der Krankheitsreserve
- Krankheitsvertretung im Rahmen des 70-Stunden-Kontingents
- Einstellung einer KV-Lehrkraft
- Teilzeit-Aufstockung
- Regelstundenmaßausgleich (variables Deputat)

Kann das Unterrichtsdefizit nicht oder nicht komplett durch oben genannte Maßnahmen aufgefangen werden, ändert die Schulleitung den Einsatz der Lehrkräfte. Die Stundentafel und somit das Unterrichtsangebot werden gekürzt. Dies ist notwendig, um eine Überlastung der Lehrkräfte zu vermeiden.

III. Beschluss - Gremienbeteiligung

Diese Regelung wurde am _____ in der GLK beschlossen.

Sie wurde der Schulkonferenz und dem Elternbeirat im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit vorgelegt.

Sie wurde dem Personalrat GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Tübingen am _____ zur Zustimmung vorgelegt.

Nach der Zustimmung des Personalrats sind diese Regelungen zur Abwesenheitsvertretung verbindlich, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Schulaufsicht diesen entgegenstehen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Schulleitung MAU anordnen und hat hierfür die Zustimmung des Personalrats. Kann die Vereinbarung im Einzelfall aus Sicht der Schulleitung nicht eingehalten werden, ist eine gesonderte Zustimmung zu beantragen.

Alle Veränderungen in dieser Regelung zur Abwesenheitsvertretung müssen erneut zur Mitbestimmung vorgelegt werden.

_____, den _____
